

Nr. der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages  
(4. Session der 16. Gesetzgebungsperiode)

### **Antrag**

der Abg. Klubobfrau Mag.<sup>a</sup> Gutschl, Klubobfrau Dr.<sup>in</sup> Humer-Vogl und Klubobmann Egger, MBA betreffend ein Gesetz, mit dem das Salzburger Mindestsicherungsgesetz geändert wird

Die Bundesregierung hat aufgrund der aktuellen Covid-Situation beschlossen, Personen, die in einem bestimmten Zeitraum 2020 Arbeitslosengeld bezogen haben, einen zusätzlichen einmaligen Bonus auszuzahlen. Damit dieser Bonus nicht als Einkommen im Sinne des Salzburger Mindestsicherungsgesetzes anzurechnen ist, muss eine gesetzliche Ausnahmeregelung geschaffen werden.

In diesem Zusammenhang stellen die unterzeichneten Abgeordneten den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das beiliegende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Dieser Antrag wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur weiteren Beratung, Berichterstattung und Antragstellung an das Hohe Haus zugewiesen.

Salzburg, am 07. Oktober 2020

**Gesetz vom ..... , mit dem das Salzburger Mindestsicherungsgesetz geändert wird**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Salzburger Mindestsicherungsgesetz, LGBl Nr 63/2010, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 83/2019, wird geändert wie folgt:

*1. Im § 6 Abs 2 Z 9 wird der abschließende Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und angefügt:*

„10. COVID-19 bedingte Einmalzahlungen gemäß § 66 AIVG.“

*2. Im § 43 Abs 1 lautet die Z 3:*

„3. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 – AIVG, BGBl Nr 609; Gesetz BGBl I Nr 71/2020;“

*3. Im § 46 wird nach Abs 17 angefügt:*

„(18) Die §§ 6 Abs 2 Z 9 und 10 sowie 43 Abs 1 Z 3 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr .../... treten mit 1. September 2020 in Kraft.“

## Erläuterungen

Gemäß § 66 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 erhalten Personen, die in den Monaten Mai bis August 2020 mindestens 60 Tage Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe bezogen haben, zur Abdeckung des Sonderbedarfs aufgrund der COVID-19-Krise eine Einmalzahlung in Höhe von 450 Euro. Diese Einmalzahlung gilt nach der vorgenannten Bestimmung als nicht anrechenbare Leistung im Sinne des § 7 Abs 5 des Sozialhilfe-Grundsatzgesetzes.

Im Hinblick darauf soll in Beachtung des bundesstaatlichen Berücksichtigungsgebots das bis 31. Dezember 2020 noch geltende Mindestsicherungsgesetz dahingehend geändert werden, dass die Einmalzahlung nicht zum Einkommen gemäß § 6 MSG zählt.